

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
des ersten Teils der Massnahme 3M.08.02 des AP3
«Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt
RER Avry-Centre»**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme 3M.08.02 «Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt RER Avry-Centre»	2
III. Subventionierung des ersten Teils (<i>TransAgglo</i>)	3
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
DBP	Detailbebauungsplan
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
inkl. aller Steuern	(der Preis) inklusive/einschliesslich aller Steuern
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
MWST	Mehrwertsteuern
OP	Ortsplanung
OS	Orientierungsschule
ÖV	Öffentliche Verkehrsmittel
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
RER	regionales S-Bahn-Netz
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
Staat Freiburg	Staat Freiburg (politisches Organ)
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
TPF	Freiburgische Verkehrsbetriebe Holding AG
TransAgglo	TransAgglo, Langsamverkehrsachse, die die Freiburger Agglomeration durchquert
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

47 – 2016-2021: **Botschaft betreffend die Subventionierung des ersten Teils der Massnahme 3M.08.02 «Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt RER Avry-Centre»**

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 3M.08.02 des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP3)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)*, der Gemeinde Avry gestützt auf die *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom *Rat* genehmigt wurde. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP3 gehören. Dies ist bei der hier vorgestellten Massnahme der Fall. In Artikel 7 sieht die *Richtlinie* weiter vor, dass die Höhe der Subvention auf der Grundlage des Betrags berechnet wird, der im AP3 für die betreffende Massnahme eingetragen wurde, nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* gibt indes vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und etwaige Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, die sich im Prinzip aus den *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden)* zusammensetzen. Zudem, in Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie*, werden die Beiträge des Bundes von der Bruttosubvention der *Agglomeration* abgezogen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den *Mitgliedgemeinden* gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Daraufhin wird gestützt auf den Betrag im Massnahmenblatt der maximale Subventionsbeitrag berechnet. Die Berechnung und die Einzelheiten werden der *Mitgliedgemeinde* in Form einer Vorprüfungsstellungnahme überwiesen, mit der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des maximalen Subventionsbetrags zu beantragen. Nimmt der *Rat* das Begehren an, verfügt die *Mitgliedgemeinde* über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* umzusetzen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der *MWST*, auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und an die *Mitgliedgemeinde* ausbezahlt. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag auf der Grundlage der effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinde* neu berechnet.

Der *Vorstand* betont, dass die in den einzelnen Massnahmenblättern des AP3 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch *MWST* enthalten. Demzufolge muss der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag den Veränderungen der Baupreise¹ zwischen dem Datum des für das AP3

¹ Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.

berücksichtigten Referenzindex von April 2016 und dem Datum der Realisierung der Massnahme angepasst werden. Zu diesem Betrag ist die MWST gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'April 2016' ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im AP3 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MWST), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Avry beantragt eine Subventionierung für den ersten Teil der Massnahme 3M.08.02 des AP3 «Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt RER Avry-Centre», die *TransAgglo* zwischen Bahnhof und *Orientierungsschule (nachfolgend OS)* von Avry. Der *Vorstand* stützt sich auf den Subventionsantrag, der von der Gemeinde Avry ausgefüllt wurde.

II. Massnahme 3M.08.02 «Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt RER Avry-Centre»

Ausgangslage der Massnahme

In der Richtplanung der Agglomeration sind die Infrastrukturen in der Nähe von Avry-Centre als multimodale Plattform des Westens der *Freiburger Agglomeration* eingetragen. Gestützt auf einen im Viertelstundentakt angefahrenen S-Bahnhof verfügt die multimodale Plattform über einen Busbahnhof für die Anschlüsse des Stadt- und Regionalbusnetzes. Die Automobilisten, die in die *Freiburger Agglomeration* hineinfahren, können mit einem P+R auf den ÖV umsteigen und die *TransAgglo* wird den Bahnhof für den Langsamverkehr abgrenzen.



Die Massnahme 3M.08.02 besteht aus zwei unterschiedlichen Teilen:

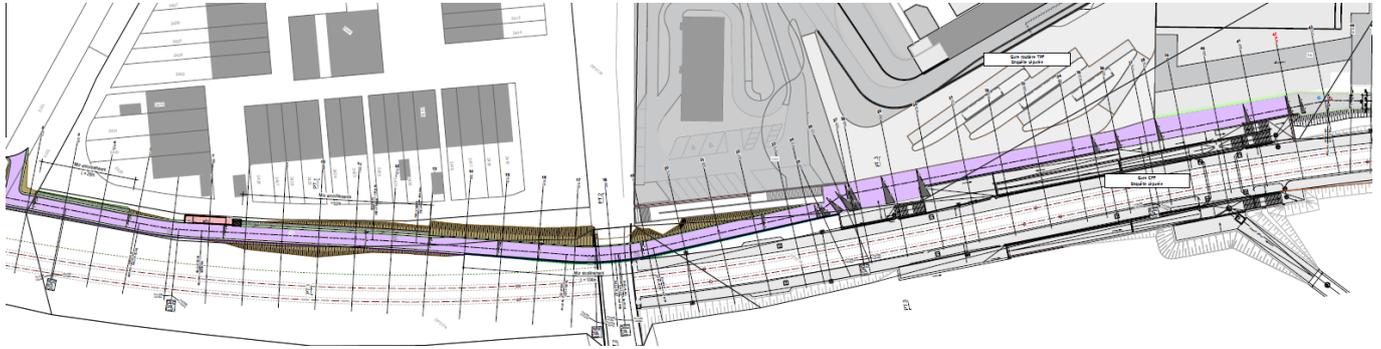
- *TransAgglo* zwischen Bahnhof und OS Avry, die in dieser Botschaft behandelt wird;
- Busbahnhof neben dem S-Bahnhof, der Gegenstand einer nächsten Botschaft sein wird.

Projekte der Gemeinde

Die *TransAgglo* und der Busbahnhof betreffen weder die gleichen Einheiten, noch unterliegen sie den gleichen Verfahren. Deshalb hat sich die Gemeinde entschieden, die Projekte getrennt, aber koordiniert zu behandeln.

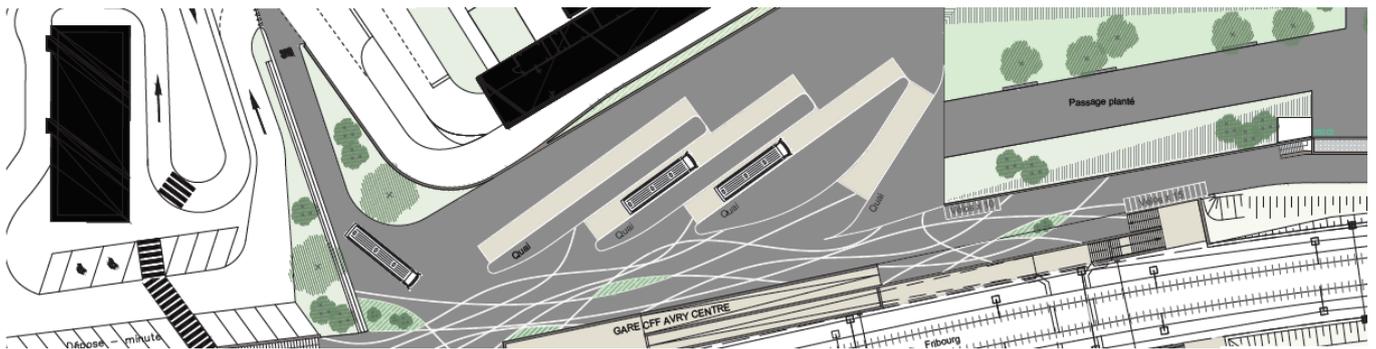
TransAgglo zwischen Bahnhof und OS Avry

Das Projekt der *TransAgglo* untersteht dem Strassengesetz des Staates Freiburg (StrG; SGF 741.1) und kann unabhängig von den Verfahren in Bezug auf die *Ortsplanung (nachfolgend OP)* von Avry fortschreiten. Die 3,6 Meter breite und 360 Meter lange Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Bus- und S-Bahnhof von Avry–Matran und der OS Avry erfordert aufgrund der grossen Einschränkungen des Sektors mehrere Kunstbauten. Aufgrund der Höhenunterschiede mit der Eisenbahnlinie ist talseitig auf 104 Metern eine Stützmauer notwendig und bergseitig ist auf einer Länge von 82 Metern eine Steinböschung vorgesehen. Für die Unterführung der Route de Matran sind ebenfalls Gestaltungen notwendig.



Busbahnhof

Gestützt auf die Richtplanung der Agglomeration im Bereich *öffentlicher Verkehr (nachfolgend ÖV)* und auf die Angaben des Staates Freiburg bezüglich Entwicklung des Regionalverkehrs konnte die Gemeinde die Grösse des Busbahnhofes, namentlich in Bezug auf die Zahl notwendiger Perrons, auf den langfristigen Betrieb ausrichten.



Dieses Projekt, das in enger Zusammenarbeit mit den *TPF* erarbeitet wird, ist Teil des *Detailbebauungsplans (nachfolgend DBP)* «Avry-Centre» und folglich mit der *OP* von Avry verbunden. Das Projekt ist aufgrund der kürzlichen Entscheidung des Bundesgerichts hängig und wird Gegenstand einer nächsten Botschaft sein.

III. Subventionierung des ersten Teils (TransAgglo)

Die Massnahme 3M.08.02 des *AP3* (ARE-Code 2196.3.136) gehört zu den vom Bund mitfinanzierten Massnahmen der dritten Generation (A-Liste) und wird somit zu 35 % vom Bund mitfinanziert.

Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Projekt in Bezug auf die *TransAgglo* zwischen dem Bahnhof Avry-Matran und der OS Avry vollständig dem Hauptziel Z3.1 – es ermöglicht die Koordination der Entwicklung des urbanen Mobilitätssystems mit der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung – und dem Ziel Z3.3 entspricht. Es entspricht zudem der Strategie M2 «Langsamverkehr» sowie den Konzepten K2.1, K2.2 und K2.3. Zudem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Gemeinde Avry präsentierte *TransAgglo*-Projekt den Zielsetzungen der Massnahme 3M.08.02 des *AP3* entspricht.

Kosten und Subventionierung

Der in der Leistungsvereinbarung zur Massnahme 3M.08.02 für eine Subvention definierte Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 4'500'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und *MWST*). Dieser Betrag setzt sich

aus einem Teil von CHF 3'000'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für den Busbahnhof und einem Teil von CHF 1'500'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für den *TransAgglo*-Abschnitt zwischen der OS Avry und dem Bahnhof zusammen. Diese Botschaft behandelt folglich nur die Subventionierung in Bezug auf die *TransAgglo*.

In Anwendung eines Subventionssatzes von 100 % für die *TransAgglo*, wie in Artikel 4 und 5 der *Richtlinie* vorgesehen, beläuft sich der Gesamtbetrag der Subvention auf CHF 1'500'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST). Der Höchstbeitrag des Bundes ist in der Leistungsvereinbarung zum AP3 festgelegt und beträgt CHF 525'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für den Teil *TransAgglo*. Gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* geht die gesamte Mitfinanzierung des Bundes an die *Agglomeration*.

Tabelle 1: finanzielle Verteilung aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Höchstbetrags

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST)
Anteil Gemeinde	0 %	0
Mitfinanzierung Bund	35 %	525'000
Anteil <i>Agglomeration</i>	65 %	975'000
Total <i>TransAgglo</i>	100 %	1'500'000

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, einen maximalen Subventionsbetrag von 100 % für die *TransAgglo* dieser Massnahme freizugeben, d.h. einen Gesamtbetrag von CHF 1'500'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST).

Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der im Subventionsgesuch enthaltenen Offerten kann der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf insgesamt CHF 1'565'283 geschätzt werden (Wert 'April 2020', inkl. MWST).

Tabelle 2: finanzielle Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge CHF (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'April 2020', inkl. MWST)
<i>TransAgglo</i> Bahnhof Avry-Matran – OS Avry		1'513'730	1'668'610
Total der Kosten	101 %	1'513'000	1'668'610
Obergrenze der Massnahme	100 %	1'500'000	1'653'470
Anteil Gemeinde	0 %	0	0
Mitfinanzierung Bund	35 %	525'000	578'715
Anteil <i>Agglomeration</i>	65 %	975'000	1'074'755

Eine Subvention im Rahmen der Beteiligung des *Staates Freiburg* zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird ebenfalls im Rahmen der *Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde* für 2021 beantragt. Wird sie genehmigt, wird sich der effektive Anteil der *Agglomeration* halbieren.

Zeitplan

Das Dossier des Busbahnhofs wurde im Januar 2019 aufgelegt und ist wie die für den Standort vorgesehene Immobilienentwicklung Gegenstand einer Einsprache. Das Dossier des *TransAgglo*-Abschnitts wurde im Juni 2020 für die Plangenehmigung dem Tiefbauamt des *Staates Freiburg* (TBA) übermittelt. Die Arbeiten für die *TransAgglo* sind im Sommer 2021 geplant, sofern der *DBP «Avry-Centre»* für den Busbahnhof validiert wird. Das Verfahren für den S-Bahnhof ist ebenfalls nicht von jenem für den Busbahnhof und das Immobilienprojekt abhängig. Die Arbeiten sind derzeit für 2023 geplant.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 975'000 (Wert 'April 2016', ohne MWST) über ein Bankdarlehen finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 39'000 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2022 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung 2023 beginnt. Es ist jedoch zu

beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Dauer des Darlehens. Daraus lässt sich eine geschätzte Gesamtzinslast von CHF 269'513 ableiten, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 10'366 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.200 des Investitionsbudgets 2022 gehen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die gesamte für die Massnahme 3M.08.02 vorgesehene Subventionierung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (RPA), genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 47 des Agglomerationsvorstandes vom 15. Oktober 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Avry höchstens eine Subvention von CHF 1'500'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für den ersten Teil der Massnahme 3M.08.02 «Einrichtung einer ÖV-Schnittstelle am neuen Haltepunkt RER Avry-Centre» des AP3 auszuführen.

² Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 525'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) sowie einer Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 975'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) zusammen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 975'000 netto (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.200 des Voranschlages 2022 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Freiburg, 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard